

Wesentliche Änderungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) zum Nachteil der Versicherten seit 1957

Die nachfolgend aufgeführten Änderungen haben bewirkt,
dass das individuelle Rentenniveau seit 1977 um 35 bis 50 Prozent abgesenkt wurde.
Durch die endgültige Abkoppelung der Rentenanpassungsformel von der Einkommensentwicklung
ergibt sich seit 2001 eine zusätzliche Absenkung des Rentenniveaus um
durchschnittlich ein bis zwei Prozent pro Jahr.
Eingriffe ins Rentenrecht betreffen fast ausschließlich die erworbenen Ansprüche der Beitragszahler,
Anpassungen unterhalb der Einkommensentwicklung betreffen sowohl die Rentner
als auch die bereits erworbenen Ansprüche der Beitragszahler.

Rentenreformgesetz 1957

Mit der Umstellung der GRV vom Kapitaldeckungs- auf das Abschnittsdeckungsverfahren
(Umlageverfahren mit Bildung von Rückstellungen in unbegrenzter Höhe)
wird auch der Eigentumsschutz (Art. 14 GG) für die Beiträge der Versicherten außer Kraft gesetzt.
Von jetzt ab verfügt der Gesetzgeber über die Rückstellungen und Beitragsüberschüsse der RV-Träger.
Das Bundesverfassungsgericht nennt das „Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers.“

3. RV-Änderungsgesetz vom 28.07.1969

Umstellung auf das reine Umlageverfahren, da die RV-Träger durch die Abschöpfung
der Beitragsüberschüsse keine größeren Rücklagen bilden konnten.

20. Rentenanpassungsgesetz vom 27.06.1977

Das Rechtsstaatsprinzip des GG (Art. 20) wird für Versicherte der GRV außer Kraft gesetzt
(keine rückwirkenden Kürzungen von Rentenansprüchen, die nach bisher geltendem Recht und
Gesetz bereits erworben wurden). Begrenzung bei der Bewertung von Schul- und Studienzeiten auf
einen Entgeltpunkt (EP) pro Jahr. Das heißt: Kürzung dieser Zeiten um 30 bis 40 Prozent.

Keine Rentenanpassung 1978

Haushaltsbegleitgesetz 1983

Ab 1983 schrittweises Abschmelzen des Beitragszuschusses zur KV der Rentner (KVdR). Vor 1983
hatten die RV-Träger den vollen Beitrag zur KVdR gezahlt, ab 1987 war es nur noch der halbe Beitrag.

Rentenreformgesetz 1992

Kürzung bei der Anrechnung und Bewertung von Schul- und Studienzeiten
auf max. sieben Jahre und max. 0,75 Entgeltpunkte/Jahr (P/Jahr).